

Rechtsleitfaden für Software-Programmierer

Welche Sprache sollte man im 21. Jahrhundert beherrschen? Englisch, Chinesisch oder Spanisch? Oder doch lieber Java? Im Zeitalter der Digitalisierung sind Programmiersprachen freilich für enormer Bedeutung. Damit gewinnt die Frage an Gewicht, wie die Ergebnisse der Programmiersprache, nämlich Softwareprogramme, rechtlich geschützt sind.

In diesem Beitrag möchte ich folgenden Fragen nachgehen: Wie ist eine Software rechtlich zu qualifizieren? Wie ist diese rechtlich geschützt? Wer ist der Urheber der Software und welche Rechtsansprüche können im Falle einer rechtswidrigen Verwertung von Software geltend gemacht werden? Diesen Rechtsleitfaden widme ich den Architekten des 21. Jahrhunderts, den Software-Programmierern.

Was ist ein Softwareprogramm aus der Sicht eines Juristen?

Durch die Brille eines Juristen betrachtet, kann ein **Softwareprogramm**¹ ein „Werk“ im Sinne des Urheberrechts sein. Ein „Werk“ wiederum ist eine „**eigentümliche geistige Schöpfung**“. Jedoch ist nicht jedes Softwareprogramm eine geistige Schöpfung und somit per Gesetz durch das Urheberrecht geschützt. Aber wo liegt die Grenze? Ab welcher „schöpferischen Schwelle“ ist ein Softwareprogramm durch das Urheberrechtsgesetz geschützt?

Ein Schutz besteht für den Obersten Gerichtshof („OGH“) dann, wenn Softwareprogramme eine „**gewisse Komplexität**“ aufweisen, was der Fall sei, wenn „*die gestellte Aufgabe **mehrere Lösungen** zuliebe und der Programmierer genügend gedanklichen Spielraum für die Entwicklung **individueller Merkmale** habe. Dies sei entweder bei komplexen Programmen oder dann der Fall, wenn sich im Werk ein ungewöhnlicher Grad an Erfahrung und Gewandtheit und Fachkenntnis manifestiere. Maßgeblich sei dabei auch, ob ein Programm neu geschaffen werde oder der Programmierer auf bereits vorhandene Programmsteine zurückgreife*“.²

¹ § 40a Abs 1 UrhG schützt tatsächlich nicht Softwareprogramme, sondern „**Computerprogramme**“. Was jedoch genau unter einem „Computerprogramm“ zu verstehen ist, lässt der Gesetzgeber offen. Eine Definition von Computerprogrammen enthält § 1 der Mustervorschriften der WIPO: „*eine Folge von Befehlen, die nach Aufnahme in einen maschinenlesbaren Träger fähig sind zu bewirken, dass eine Maschine mit informationsverarbeitenden Fähigkeiten eine bestimmte Funktion oder Aufgabe oder ein bestimmtes Ergebnis anzeigt, ausführt oder erzielt*“.

² OGH 12.7.2005, 4 Ob 45/05d.

Jänner 2019

Folgende Kriterien³ können für die geforderte Komplexität sprechen:

- Die Programmlänge,
- Die Anzahl der Programmschritte,
- Die Eigenart der visuellen Gestaltung,
- Zeit- und Kostenaufwand,
- Die Kreative Auswahl aus zur Verfügung stehenden Variationsmöglichkeiten und
- Das Vorhandensein von Gestaltungsspielräumen.

Es ist zu fragen, ob zwei Programmierer dieselbe Problemstellung auf gleiche Weise gelöst hätten⁴. **Die untere Grenze liegt bei banalen, trivialen, routinemäßigen Tätigkeiten.** Derartige Softwareprogramme sind noch nicht durch das Urheberrechtsgesetz geschützt⁵. Zu beachten ist dabei, dass die „bloße“ **Idee**, die einem Werk zugrunde liegt, **noch nicht urheberrechtlich geschützt** ist. Ein Softwareprogramm muss sich demnach physisch manifestieren, um als Werk Schutzwürdigkeit zu erlangen. Das bedeutet auch, dass die Verfahren zur Lösung eines Problems und die mathematischen Prinzipien, die einer Software zugrunde liegen, regelmäßig nicht vom urheberrechtlichen Schutz⁶ umfasst werden.⁷

Was ist die Konsequenz, wenn ein Softwareprogramm ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt?

Sofern das Softwareprogramm als eigentümliche geistige Leistung und somit als Werk zu qualifizieren ist, hat der **Urheber** grundsätzlich das **alleinige Recht**, die Software zu **verwerten**. Das heißt, dass nur der Urheber die Software bearbeiten, verkaufen, zur Verfügung stellen oder – praktisch üblich – vermieten darf. Gerade Softwareprogramme werden dabei meist nicht durch bloß einen Urheber alleine, sondern durch mehrere Miturheber geschaffen. Eine Miturheberschaft entsteht, wenn ein Werk von mehreren Personen gemeinsam hergestellt worden ist. Liegt eine **Miturheberschaft** vor, so kann eine Verwertung des Werkes (beispielsweise der Software) nur gemeinschaftlich erfolgen. Jede Änderung oder Verwertung bedarf diesfalls der Zustimmung aller Miturheber.⁸

³ Vgl. *Koukal in Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht in der Praxis, 2. Auflage, § 40a UrhG, S 234.

⁴ Vgl. *Koukal in Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht in der Praxis, 2. Auflage, § 40a UrhG, S 234.

⁵ *Wiebe in Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht² (2017) § 40a Rz 16.

⁶ Die schmarotzerische Ausnützung fremder Ideen kann jedoch eine unzulässige Leistungsübernahme im Sinne des UWG darstellen, vgl dazu Übernahme von Code-Schnipseln OGH 16.1.2007, 4 Ob 198/06f.

⁷ *Hoeren*, Internetrecht, Stand März 2018, S 105 f.

⁸ Vgl OGH 14.3.2000, 4 Ob 41/00h.

Jänner 2019

Praktisch äußerst relevant ist weiters, dass dem **Arbeitgeber des Programmierers (des Urhebers), dass unbeschränkte Werknutzungsrecht** zusteht, sofern mit dem Urheber nichts anderes vereinbart wird.⁹ **Dazu ein Beispiel:** Anton ist bei der Software GmbH als Programmierer angestellt. Dort entwickelt er eine Software mit Werkcharakter. Anton ist damit Urheber der Software. Dennoch darf er die Software nicht verkaufen oder vermieten. Die Software GmbH ist nämlich per Gesetz sogenannte **Werknutzungsberechtigte**.¹⁰ Die Werknutzungsrechte stehen damit alleine der Software GmbH zu, es sei denn, Anton hat Gegenteiliges in seinem Arbeitsvertrag vereinbart.

Was ist die Konsequenz, wenn ein Softwareprogramm ohne Zustimmung des Urhebers bzw des Werknutzungsberechtigten verwertet oder verarbeitet wird?

Verwertet ein Dritter das urheberrechtlich geschützte Werk ohne Zustimmung des Urhebers respektive Werknutzungsberechtigten, dann handelt dieser rechtswidrig. Die Konsequenz daraus ist, dass der Dritte auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung, angemessenes Entgelt, Rechnungslegung und unter Umständen auf Schadenersatz **verklagt werden kann**.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass ein urheberrechtlich geschütztes Softwareprogramm in gewissen **Ausnahmefällen** auch ohne Zustimmung des Urhebers bzw des Werknutzungsberechtigten vervielfältigt oder verarbeitet werden darf. So dürfen Computerprogramme bearbeitet werden, soweit dies „für ihre bestimmungsgemäße Benutzung“¹¹ notwendig ist. Erlaubt seien daher Veränderungen, die das Softwareprogramm in der vom Urheber intendierten Richtung fortentwickeln und nicht die Programmierleistung konterkarieren.¹² Zur bestimmungsgemäßen Benutzung zählt hingegen nach herrschender Lehrmeinung nicht die Installation auf mehreren Rechnern, die die zeitgleiche Mehrfachnutzung erlauben würde, etwa PC und Laptop¹³. Wiederum schon ohne Zustimmung erlaubt ist die Anfertigung von notwendigen Sicherungskopien,¹⁴ sowie die Programmebeobachtung¹⁵, um die der Software zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln. Unter gewissen, ausdrücklich im Gesetz geregelten Voraussetzungen,¹⁶ darf sogar der binäre Softwarecode dekompiert werden.

⁹ Vgl § 40b UrhG.

¹⁰ Vgl § 40b UrhG.

¹¹ Vgl § 40d Abs 2 UrhG.

¹² Wiebe in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht² (2017) § 40d Rz 12 mit Verweis auf ua OLG Karlsruhe 10.1.1996, 6 U 40/95.

¹³ Wiebe in *Kucsko/Handig* (Hrsg), urheber.recht² (2017) § 40d Rz 13 mit Verweis auf *Grütmacher* in *Wandtke/Bullinger*, UrhR⁴ § 69d Rz 9.

¹⁴ Vgl § 40d Abs 3 Z 1 UrhG.

¹⁵ Vgl § 40d Abs 3 Z 2 UrhG.

¹⁶ Vgl § 40e UrhG.

Jänner 2019

Zum Autor:

Dr. Tobias Tretzmüller, LL.M. (IT-LAW) ist Rechtsanwalt in ständiger Kooperation mit der Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG, Wien. E-Mail: tt@kt.at. Er berät und vertritt Unternehmen in den Bereichen des Datenschutzrechts, Urheberrechts, IT-Softwarevertragsrecht und streitigen Behörden- und Zivilverfahren. Regelmäßige Vortrags- und Veröffentlichungstätigkeit (ua imh trainer of the year 2017 und 2018, Jahrbuch Datenschutzrecht 2017).

